

Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über
die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen
und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Niesky

(Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Präambel zur Sondernutzungssatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) , in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 14 Sächsisches Standortegesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. Teil I, S. 1206), geändert durch Art. 66 Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 6 Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der der Großen Kreisstadt Niesky mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 03. 12. 2012 folgende Satzung (Beschluss-Nr.: 59 / 2012) beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen, Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Niesky.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Niesky. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG). Als vorübergehend gilt der Zeitraum, der zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendig ist.
- (4) Bei Sondernutzungen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen bedarf die Erlaubnis der Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde.

§ 3 **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere

1. a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen
- b) in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen wie Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
- c) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten oder Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen (zum Beispiel Container oder Paletten)
- d) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)
- e) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus, sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen
- f) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs
- g) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen
- h) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern
- i) das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen
- j) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes oberhalb der Fahrbahn und der übrigen Verkehrsfläche, z. B. Querüberspannungen
- k) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel
- l) die Werbung für politische Parteien, Organisationen oder Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird
- m) das Anbringen und Aufstellen von Plakaten.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der geschlossenen Ortslage gelten gem. §§ 22 Abs. 1 SächsStrG, und 8 Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.
3. Aufgrabungen für die Neuverlegung oder Reparaturmaßnahmen von leitungsgebundenen Medien entsprechend Anlage Punkt 3.1. bis 3.8. Weitergehende gesetzliche Regelungen und Bestimmungen aus geltenden Konzessionsverträgen bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Die Stadtverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung die Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen nach der StVO sollen mit dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung verbunden werden.

§ 5 Erlaubniserteilung/ Widerruf

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften sowie Rechte Dritter werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die den öffentlichen Interessen entgegenstehen, insbesondere die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs, der Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder andere rechtlich geschützte Interessen, welche Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben. § 18 Abs. 2 SächsStrG bleibt unberührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (5) Anstelle einer Sondernutzungserlaubnis kann mit dem Antragsteller auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße entsprechend § 2 SächsStrG, § 1 FStrG oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Das ist besonders der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen anzunehmen ist
 5. Straßenbau- oder Straßenunterhaltungsmaßnahmen durch die Sondernutzung beeinträchtigt werden könnten
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, als Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten, insbesondere Bedingungen und Auflagen verletzt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Antragsteller Gebührensschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen besonders an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

Soweit die Stadt nicht Straßenbaulastträger der Straße ist, unterrichtet sie unverzüglich die Straßenbaubehörde. Die Stadt Niesky ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Das Ende der Sondernutzung ist der Stadt innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.**

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zu Gunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9**Anliegergebrauch, Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf der Anliegergebrauch zu folgenden Zwecken:
- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial und Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden
 - b) Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr vom Anliegergrundstück bis zu längstens 48 Stunden
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste Einwurfvorrichtungen oder Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine Minstdurchgangsbreite von 1,5 m verbleibt
 - d) Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke und Werbung an der Stätte der Leistung, wenn diese Anlagen bauaufsichtlich genehmigt sind und
 - in einer Höhe von mindestens 2,5 m über Geh- und Radwegen und seitlichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,75 m bzw. einer Höhe von mindestens 4,5 m über Fahrbahnen angebracht sind oder
 - nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die Befestigung der Anlage auf privatem Grund erfolgt.
- e) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und das Lagern von Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 - f) die Lagerung von zur Abholung bereitgestellten Altkleidern, Altpapier und Schrott bei Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Müllbehältern und Sperrgut frühestens am Tag vor der angekündigten Abfuhr
 - g) die Ausschmückung von Straßen- und Hausfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Veranstaltungen
 - h) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

§ 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe e, j, l, m, die von Parteien oder Wählervereinigungen, religiösen Gemeinschaften, gemeinnützigen Institutionen oder Vereinen beantragt wurden und auf aktuelle Ereignisse oder Vorhaben hinweisen, die in der Stadt Niesky durchgeführt werden.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) der Rechtsnachfolger von a) oder b),
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR, soweit in der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) keine höheren Mindestgebühren festgesetzt sind.

- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 13 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallene Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Bei Widerruf wird die anteilige Gebühr von Amts wegen erstattet. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten. Der Anspruch auf Gebührenerstattung muss innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung des Erstattungsgrundes geltend gemacht werden. Beträge bis 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 14 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres
 - c) für Sondernutzungen, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung und mit der Vorortabnahme der in Anspruch genommenen Flächen.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des Abs. 1.
- a) Buchstaben a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§15 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 - a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt
 - b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt
 - c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert
 - d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 52 (2) SächsStrG geahndet werden.

§ 16 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung. In diesem Fall ändern sich die festgesetzten Gebühren nicht. Bei ungenehmigten Sondernutzungen berechnet sich die Gebühr nach der zu Beginn der Sondernutzung geltenden Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Niesky vom 05.05.2003 außer Kraft.

Anlage:
Gebührenverzeichnis

ausgefertigt: Niesky, 4.12.2012

gez. Rückert
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit beanstandet hat oder
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.